



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

149  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

203. Jahrgang

Köln, 02. Mai 2023

Nummer 17

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	
207.	Bekanntmachung Planfeststellung nach dem Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für die Planfeststellung für den Radweg Neubau L 42 im Bereich Geilenkirchen Nirm bis Heinsberg Randerath von Bau-km 0+050 bis Bau-km 0+800. Seite 150	210.	Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln h i e r : Gemeinde Kürten	Seite 155
208.	Bekanntmachung Planfeststellung nach dem Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau des Radweges L 228 / L 364 Lindern – Brachelen von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+150. Seite 151	211.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 155
209.	13. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation - REK - vom 1. Dezember 2022 Seite 152	<b>E</b>	<b>Sonstiges</b>	
		212.	Liquidation h i e r : Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Waldbröl-Wiedenhof e. V.	Seite 155

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B**                    **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

**207.                    Bekanntmachung  
Planfeststellung nach dem Straßen- und Wegegesetz  
für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)  
i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das  
Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für die  
Planfeststellung für den Radweg Neubau L 42 im  
Bereich Geilenkirchen Nirm bis Heinsberg Randerath  
von Bau-km 0+050 bis Bau-km 0+800.**

Köln, den 21. April 2023

Im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen beabsichtigt der Landesbetrieb Straßenbau NRW, vertreten durch die Regionalniederlassung Niederrhein, den Neubau des einseitigen Rad-/Gehweges im Kreis Heinsberg zwischen Geilenkirchen – Nirm und Heinsberg – Randerath an der L 42.

Zur Erlangung des Baurechts für diese Maßnahme hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 Straßen und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Es besteht gemäß dem § 1 UVPG NRW i. V. m. Anlage 2 keine Pflicht zu einer UVP-Vorprüfung, da es sich hier um den Anbau eines Geh- und Radweges mit einer Länge von unter 5 km entlang einer sonstigen Straße nach Landesrecht handelt. Zudem handelt es sich nicht um ein Projekt nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Geilenkirchen, Gemarkung Nirm und der Stadt Heinsberg, Gemarkung Randerath, beansprucht. Im Einzelnen sind die benötigten Grundstücksflächen dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2) sowie den Grunderwerbsplänen (Unterlage 10.1) zu entnehmen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

2. Mai 2023 bis 1. Juni 2023

(einschließlich) während der Dienststunden im Rathaus Heinsberg Apfelstraße 60, Zimmer 604, 52525 Heinsberg,

Montag            08:00 – 12:30 und 14:00 – 17:00 Uhr,

Dienstag        08:00 – 12:30 und 14:00 – 16:00 Uhr,

Mittwoch       08:00 – 12:30 und 14:00 – 16:00 Uhr,

Donnerstags   08:00 – 12:30 und 14:00 – 16:00 Uhr,

Freitag          08:00 – 12:30 Uhr

und im Bürgerbüro bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen Markt 9, 52511 Geilenkirchen,

Montag           07:30 – 12:30 und 14:00 – 16:30 Uhr,

Dienstag        geschlossen,

Mittwoch       07:30 – 12:30 und 14:00 – 16:00 Uhr,

Donnerstags   07:30 – 12:30 und 14:00 – 17:30 Uhr,

Freitag          07:30 – 12:30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Gemäß § 27a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln [http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/25\\_strasse\\_planfeststellungsverfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/index.html) zur Verfügung. Auf dieser Internetseite können zudem Informationen zum weiteren Verfahrensablauf dieses Planfeststellungsverfahrens nachverfolgt werden.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in Papierform bei der Stadt Geilenkirchen und der Stadt Hückelhoven zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben betroffen werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 15. Juni 2023 einschließlich, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Hückelhoven – Adresse s. o. – Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Erhebung von Einwendungen und/oder Äußerungen zu den Umweltauswirkungen sind in elektronischer Form nur mit qualifizierter elektronischer Signatur zulässig.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG). Der Ausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Die Anhörungsbehörde kann unter Voraussetzungen des § 38 Abs. 7 StrWG NRW auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen, Einwendungen und Äußerungen verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser zuvor ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen und Äußerungen eingereicht sowie Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen und/oder Äußerungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungs-

termin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Ab Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 40 Abs. 1 StrWG NRW in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 1 StrWG NRW).
7. Damit die betroffene Öffentlichkeit prüfen kann, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen ist, liegen umweltbezogene Informationen des UVP-Berichts gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 2 UVPG anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:
  - Unterlage 1: Erläuterungsbericht Kapitel 3 sowie 5 und 6
  - Unterlage 9: Landschaftspflegerische Maßnahmen einschließlich Detailpläne
  - Unterlage 17: Schalltechnische Untersuchung
  - Unterlage 18: Wassertechnische Regelungen
  - Unterlage 19: Umweltfachliche Untersuchungen

Im Auftrag  
gez. Tim S o n n h o f f

ABl. Reg. K 2023, S. 150

**208. Bekanntmachung**  
**Planfeststellung nach dem Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau des Radweges L 228 / L 364 Lindern – Brachelen von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+150.**

Im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen beabsichtigt der Landesbetrieb Straßenbau NRW, vertreten durch die Regionalniederlassung Niederrhein, den Neubau des einseitigen Rad-/Gehweges im Kreis Heinsberg zwischen Geilenkirchen – Lindern und Hückelhoven –

Brachelen an der L 228 und L 364.

Zur Erlangung des Baurechts für diese Maßnahme hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 Straßen und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, hat für das Bauvorhaben gemäß § 5 UVPG eine Vorprüfung durchgeführt.

Ergebnis der Vorprüfung ist, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung nicht beeinträchtigt werden. Zudem werden über den bestehenden Bestand hinaus Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Geilenkirchen, Gemarkung Lindern und der Stadt Hückelhoven, Gemarkung Brachelen, beansprucht. Im Einzelnen sind die benötigten Grundstücksflächen dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2) sowie den Grunderwerbsplänen (Unterlage 10.1) zu entnehmen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

2. Mai 2023 bis 1. Juni 2023

(einschließlich) während der Dienststunden bei dem Amt für Stadtplanung und Liegenschaften Rathausplatz 1, 3. Etage, Raum 3.10, 41836 Hückelhoven,  
Montag 08:30 – 12:00 und 14:00 – 16:00 Uhr,  
Dienstag 08:30 – 12:00 Uhr,  
Mittwoch 08:30 – 12:00 Uhr,  
Donnerstags 08:30 – 12:00 und 14:00 – 17:30 Uhr,  
Freitag 07:30 – 12:00 Uhr  
und im Bürgerbüro bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen,  
Montag 07:30 – 12:30 und 14:00 – 16:30 Uhr,  
Dienstag geschlossen,  
Mittwoch 07:30 – 12:30 und 14:00 – 16:00 Uhr,  
Donnerstags 07:30 – 12:30 und 14:00 – 17:30 Uhr,  
Freitag 07:30 – 12:30 Uhr  
zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Gemäß § 27a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln [http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/25\\_strasse\\_planfeststellungsverfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/index.html) zur Verfügung. Auf dieser Internetseite können zudem Informationen zum weiteren Verfahrensablauf dieses Planfeststellungsverfahrens nachverfolgt werden.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in Papierform bei der Stadt Geilenkirchen und der Stadt Hückelhoven zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben betroffen werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 15. Juni 2023 einschließlich, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Hückelhoven – Adresse s. o. – Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Erhebung von Einwendungen und/oder Äußerungen zu den Umweltauswirkungen sind in elektronischer Form nur mit qualifizierter elektronischer Signatur zulässig.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG). Der Ausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Die Anhörungsbehörde kann unter Voraussetzungen des § 38 Abs. 7 StrWG NRW auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen, Einwendungen und Äußerungen verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser zuvor ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen und Äußerungen eingereicht sowie Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen und/oder Äußerungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der

Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Ab Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 40 Abs. 1 StrWG NRW in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 1 StrWG NRW).
7. Damit die betroffene Öffentlichkeit prüfen kann, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen ist, liegen umweltbezogene Informationen des UVP-Berichts gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 2 UVPG anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:

- Unterlage 1: Erläuterungsbericht Kapitel 3 sowie 5 und 6
- Unterlage 9: Landschaftspflegerische Maßnahmen einschließlich Detailpläne
- Unterlage 17: Schalltechnische Untersuchung
- Unterlage 18: Wassertechnische Regelungen
- Unterlage 19: Umweltfachliche Untersuchungen

Im Auftrag  
gez. Tim S o n n h o f f

Abl. Reg. K 2023, S. 151

### 209. **13. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation - REK - vom 1. Dezember 2022**

Gemäß der §§ 5 Abs. 7, 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV.NRW. S. 250) der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Rheinische-Entsorgungs-Kooperation - REK - in ihrer Sitzung am 1. Dezember 2022 folgende 13. Satzungsänderung zu der am 1. Dezember 2008 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk veröffentlichten Verbandssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Vorbemerkung wird wie folgt geändert:

Absatz 1, Satz 1

Gemäß des § 5 Abs. 7 und § 6 des Kreislaufwirtschafts-

gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250), der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), jeweils in der jeweils gültigen Fassung haben die Bundesstadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis zur Bildung eines Zweckverbandes zur langfristigen Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Abfallwirtschaft und der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle im Gebiet der beteiligten Stadt und des Kreises nachfolgende Zweckverbandssatzung vereinbart.

Absatz 1, letzter Satz

Diese Satzung wurde zwischenzeitlich durch Änderungsatzungen vom 19. Dezember 2008, 25. Februar 2010, 10. Mai 2010, 2. Juli 2015, 21. Oktober 2015, 2. Dezember 2015, 7. Juli 2017, 30. August 2017, 13. September 2019, 19. November 2020, 23. November 2021 sowie am 1. Dezember 2022 geändert.

Absatz 2

Nach den Regelungen des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 19. Juni 1972 (GV NRW 1972 S. 182) (im Folgenden: Staatsvertrag), des § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit Rheinland-Pfalz (KomZG RLP) vom 22. Dezember 1982 (GVGl. 1982, 476) jeweils in der jeweils gültigen Fassung sind der Landkreis Neuwied, der Rhein-Lahn-Kreis sowie der Landkreis Ahrweiler diesem Zweckverband gemäß § 20 Abs. 1 GkG NRW beigetreten.

Absatz 3

Damit erhält die Zweckverbandssatzung in der 13. Änderungsfassung vom 1. Dezember 2022 folgenden Wortlaut:

#### Artikel 2

Die Präambel wird wie folgt geändert:

Absatz 1, Satz 1

Die Bundesstadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis sind als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212 ff.) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 5 LKrWG zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gesetzlich verpflichtet.

Absatz 2

(2) Der Landkreis Neuwied, der Rhein-Lahn-Kreis sowie der Landkreis Ahrweiler sind als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. den §§ 3, 4 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetz Rheinland-Pfalz (LKrWG RLP) vom 22. November 2013 (GVBl. 2013, 459) in der jeweils gültigen Fassung zur Entsorgung der in ihrem Gebiet

angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gesetzlich verpflichtet.

#### Artikel 3

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert

(4) „REK“ ist ein Abfallentsorgungsverband im Sinne des § 8 Abs. 1 LKrWG und ein Zweckverband nach dem GkG NRW. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 5 Abs. 1 GkG NRW.

§ 2 Abs. 5 wird wie folgt hinzugefügt:

(5) Gemäß § 8 Abs. 2 GkG NRW finden auf den Zweckverband die Vorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

#### Artikel 4

§ 4 Abs. 2 Buchstabe a) lit aa) wird wie folgt geändert:

aa) Die Entsorgung von Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LKrWG. Dazu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu Entsorgungsanlagen erforderlich sind. Die Einsammlung und die Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Sperrmüllabfälle gemäß § 5 Abs. 6 LKrWG obliegen weiterhin der Bundesstadt Bonn.

§ 4 Abs. 2 Buchstabe a) lit bb) wird wie folgt geändert:

bb) Die Aufgabe der Sickerwasserreinigung, die der Bundesstadt Bonn als Deponiebetreiberin im Rahmen ihrer Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Regelungen des KrWG sowie der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) in der jeweils gültigen Fassung obliegt. Etwaig bestehende Pflichten zur Abwasserbeseitigung gemäß § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), i. V. m. § 53 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995, GV NRW S. 926) jeweils in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Abs. 2 Buchstabe a) lit cc) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

cc) Die Entsorgung der sonstigen im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LKrWG. Nicht von der Übertragung umfasst ist die Einsammlung und Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen sonstigen Abfälle.

§ 4 Abs. 2 Buchstabe a) lit dd) wird wie folgt geändert:

dd) Die Entsorgung der im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß

§§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LKrWG. Die Einsammlung und die Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen PPK-Abfälle gemäß § 5 Abs. 6 LKrWG obliegen weiterhin der Bundesstadt Bonn.

§ 4 Abs. 2 Buchstabe a) lit ee) wird wie folgt geändert:

ee) Die Entsorgung der im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Abs. 7 Nr. 1, 2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LKrWG. Der Aufgabenübergang tritt zum 1. Januar 2016 um 0:00 Uhr ein.

§ 4 Abs. 2 Buchstabe b) lit aa) wird wie folgt geändert:

aa) Die Entsorgung von Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LKrWG. Dazu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu den Entsorgungsanlagen erforderlich sind. Die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Sperrmüllabfälle gemäß § 5 Abs. 6 LKrWG obliegt weiterhin dem Rhein-Sieg-Kreis.

§ 4 Abs. 2 Buchstabe b) lit bb) Abs. 1, Satz 1 wird wie folgt geändert:

bb) Die Entsorgung der sonstigen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LKrWG soweit sie von der kommunalen Einsammlung erfasst sind.

§ 4 Abs. 2 Buchstabe b) lit cc) wird wie folgt geändert:

cc) Die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LKrWG. Die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen PPK-Abfälle gemäß § 5 Abs. 6 LKrWG obliegen weiterhin dem Rhein-Sieg-Kreis.

§ 4 Abs. 2 Buchstabe b) lit dd) wird wie folgt geändert:

dd) Die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Abs. 7 Nr. 1, 2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LKrWG. Der Aufgabenübergang tritt zum 1. Januar 2016 um 0:00 Uhr ein.

§ 4 Abs. 2 Buchstabe d) lit aa) wird wie folgt geändert:

aa) Die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Lahn-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. §§ 3,

4 LKrWG RLP. Der Aufgabenübergang tritt zum 1. Januar 2016 um 0:00 Uhr ein.

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) sowie des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG RLP) vom 20. Juni 1955 (GVBl 1995, S. 175), jeweils in der jeweils gültigen Fassung, erfolgt weiterhin durch die Verbandsmitglieder.

§ 4 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Der Zweckverband nimmt im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG, §§ 5, 8 LKrWG, §§ 3, 4 LKrWG RLP im übertragenen Aufgabenbereich wahr.

#### Artikel 5

§ 5 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

(2) ... Die Vorschriften des 11. Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW bleiben unberührt.

#### Artikel 6

§ 7 Abs. 1 4. Unterabsatz wird wie folgt geändert:

Soweit das Stimmrecht der gesetzlichen Vertretung in entsprechender Anwendung des § 25 Abs. 2 S. 4 KrO NRW ausgeschlossen ist, wird das Stimmrecht von der Person ausgeführt, die als nächstfolgende Stellvertretung bestimmt ist.

§ 7 Abs. 4 e) wird wie folgt geändert:

e) die Aufnahme einer Betätigung entsprechend dem 11. Teil der GO NRW (wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung) i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW,

§ 7 Abs. 4 r) wird wie folgt geändert:

r) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,

#### Artikel 7

§ 8 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

(3) ... § 33 KrO NRW gilt entsprechend.

§ 8 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

(4) ... Im Übrigen gelten die Regelungen des § 34 KrO NRW entsprechend.

§ 8 Abs. 7 Satz 3 wird wie folgt geändert:

(7) ... Im Übrigen gelten für das Verfahren die Regelungen des § 35 KrO NRW entsprechend.

#### Artikel 8

§ 10 Abs. 5 letzter Satz wird wie folgt geändert:

(5) ... Im Übrigen gilt § 43 Abs. 2 bis 4 KrO NRW entsprechend.

#### Artikel 9

§ 12 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) ... § 128 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) vom 31. März 1999 (BGBl I S. 654), in der jeweils gültigen Fassung, ist zu beachten.

#### Artikel 10

§ 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Soweit die Notwendigkeit einer Umlageerhebung aus einer Aufgabe des Zweckverbandes resultiert, die dieser lediglich für einzelne Verbandsmitglieder erfüllt, sind nur diese im Rahmen einer differenzierten Umlageberechnung heranzuziehen. Abs. 2 gilt in diesem Fall entsprechend, sofern keine abweichenden Regelungen oder Vereinbarungen bestehen. Die Höhe der Umlage bemisst sich in Anlehnung an die Regelungen des § 56 Abs. 4 KrO NRW nach den durch die Erfüllung dieser Aufgabe verursachten Aufwendungen. Differenzen zwischen Plan und Ergebnis können im übernächsten Jahr ausgeglichen werden.

#### Artikel 11

§ 22 wird wie folgt geändert:

Diese Satzung in der Fassung der 13. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

#### Artikel 12

Anlage 2 Unterpunkt 4 wird wie folgt geändert:

- Kompostwerke der RSAG mbH

#### Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ (REK) am 1. Dezember 2022 beschlossene 13. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes REK wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die 13. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes REK tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW und gemäß § 22 der Verbandssatzung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 20. April 2023

Bezirksregierung Köln  
Az. 31.1.5.1.-REK

Im Auftrag  
gez. Billing

ABl. Reg. K 2023, S. 152

### C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 210. Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln h i e r : Gemeinde Kürten

Bei der Gesamtschule Kürten sind die unten näher beschriebenen Dienstsiegel abhanden gekommen und werden deshalb hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung des Siegels:

Gummistempel, Durchmesser 38 mm, Umschrift: „Integrierte Gesamtschule Kürten“ im oberen Teil, im unteren Teil mittig ein Sternchen.

In der Mitte befindet sich das Wappen der Gemeinde Kürten.

und

Gummistempel, Durchmesser 26 mm, Umschrift: „Integrierte Gesamtschule Kürten“ im oberen Teil, im unteren Teil mittig ein Sternchen.

In der Mitte befindet sich das Wappen der Gemeinde Kürten.

Der unbefugte Gebrauch der Dienstsiegel wird strafrechtlich verfolgt. Sollten die Dienstsiegel gefunden werden wird gebeten, diese dem Bürgermeister der Gemeinde Kürten, Karlheinz-Stockhausen-Platz 1, 51515 Kürten zuzuleiten.

Kürten, 17. April 2023

Gemeinde Kürten  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. C h i m t s c h e n k o

ABl. Reg. K 2023, S. 155

#### 211. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3074422589, 3073334165, 3073120309, 3071461879.

Aachen, den 19. April 2023

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 155

### E Sonstiges 212. Liquidation

#### h i e r : Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Waldbröl-Wiedenhof e. V.

Der „Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Waldbröl-Wiedenhof e. V.“ (VR 80983 des Amtsgerichts Siegburg) ist aufgelöst.

Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin Daniela Nöll, wohnhaft in 51545 Waldbröl, Margretenanger 8, anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2023, S. 155

---

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.